

Immobilien-Rechtsschutz

Ein gutes Gefühl für Ihr Zuhause

Besser miteinander.



Ihr Zuhause soll ein Ort zum Wohlfühlen sein. Doch immer wieder gibt es Anlass für Konflikte mit Vermieter:innen oder Nachbar:innen. Die Rechtslage ist dabei oft schwer einzuschätzen. Wir unterstützen Sie bei diesen Konflikten, damit Sie sich in Ihren vier Wänden wohlfühlen.

Unsere Leistungen

- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz:** Wir unterstützen Sie, wenn Ihr Mietvertrag gekündigt wird oder Ihr:e Vermieter:in überhöhte Nebenkosten fordert.
- **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht:** Wenn Sie Streitigkeiten mit Handwerker:innen haben, können Sie auf unsere Unterstützung zählen.
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz:** Wenn Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen, sind Sie mit uns abgesichert.
- **Straf-Rechtsschutz:** Wenn Ihnen im Zusammenhang mit der versicherten Immobilie ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, stehen wir Ihnen zur Seite.

Gut zu wissen

- **Ihre Absicherung:** Versicherungsschutz besteht für Ihre gemietete Wohneinheit in Deutschland und gilt ab der gerichtlichen Interessenwahrnehmung.
- **Keine Selbstbeteiligung:** Für Sie fällt keine Selbstbeteiligung an.
- **Erstschadenmeldung:** Ihre erste Anlaufstelle im Konfliktfall ist der Mieterhilfe e.V., der die Schadenmeldung für Sie übernimmt.



Diese Übersicht zeigt nur einen Teil der Leistungen. Den vollständigen Umfang finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

Informationen für Verbraucher:innen und
Geschäftskunden zu den
Rechtsschutz-Bedingungen
ARB 2024

Herzlich willkommen bei ROLAND Rechtsschutz!

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Rechtsschutz-Versicherung bei uns entschieden haben. Wir bei ROLAND stehen für ein besseres Miteinander. Dazu gehört für uns eine nachhaltige, chancengleiche und faire Konfliktlösung – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft.

Bei uns bekommen Sie jederzeit schnelle, unkomplizierte und nachhaltige Hilfe:

- Soforthilfe am Telefon
- Mediation
- weitere außergerichtliche Konfliktbeilegungs-Verfahren
- auf Ihr Anliegen spezialisierte Rechtsanwäl:innen

Ein rechtlicher Konflikt muss nicht immer vor Gericht enden. Viele Fälle lassen sich auch auf andere Weise klären. Aber wenn Ihr Fall vor Gericht geht, sorgen wir für die Unterstützung, die Sie brauchen.

Mit unseren Unterstützungsangeboten gehen Sie mit einem sicheren Gefühl durchs Leben: Nutzen Sie dafür auch unser Service-Portal oder rufen Sie uns an. Wir freuen uns auf Sie!



+49 221 8277-500



www.roland-service.de

Freundliche Grüße

Ihr Team der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Beachten Sie bitte: Diese Bedingungen sind nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Die konkreten Inhalte/der konkrete Bedingungstext sind den Produkt-Bausteinen durch Kürzel zugeordnet. Jeder Baustein deckt Ihr Rechtsschutzbedürfnis in einem Lebensbereich und kann durch weitere ergänzt werden. Eine erste Übersicht über die Kürzel finden Sie im Anschluss an diesen Text. Abschnitte, die für alle Produkt-Bausteine gelten, sind unter „Allgemein“ (A.) zusammengefasst.

Privat-Rechtsschutz	P
Berufs-Rechtsschutz	B
Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge	V1p
Firmen-Rechtsschutz	F

Diese Liste mit Bausteinen und den entsprechenden Kürzeln ist unabhängig von Ihrem Vertrag. Es handelt sich nur um ein allgemeines Beispiel.

Allgemeine Informationen für Kund:innen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. Gesellschaftsangaben

A

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (<i>ladungsfähige Anschrift</i>)
Vorstandsvorsitzender	Tobias von Mäßenhausen
Vorstand	Tarja Radler, Andreas Tiedtke
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 2164

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

55+

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (<i>ladungsfähige Anschrift</i>)
Vorstand	Dr. Roland Quinten (Vorsitzender), Dr. Sebastian Lütje
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 9048

2. Hauptgeschäftstätigkeit

A

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung berechtigt.

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistungs-Versicherung berechtigt.

55+

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

A

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Service-Leistungen.

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Bausteinen, Leistungen und Selbsthalten. Grundlage unseres Vertrags sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) einschließlich der jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen Tarifbestimmungen. Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in Ziffer A 3 der ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Versicherungsfalles (*siehe Ziffer A 9 der ARB*) durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten.

Der Versicherungsfall gilt im Rahmen der ARB als eingetreten

- im Schadenersatz-Rechtsschutz von dem Ereignis an, das den Schaden ausgelöst hat/haben soll,
- im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht mit Änderung der persönlichen Rechtslage,
- im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen sowie bei JurLine, JurOnline, JurCheck, JurWebCheck, JurRadar, der Bonus-Konfliktbeilegung und Bonus-Rechtsberatung durch das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen,
- im Fall von JurMoneyPlus durch die Beauftragung des Inkasso-Unternehmens,
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz der Zeitpunkt, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder begangen worden sein soll,
- soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem - der:die Gegner:in erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Die Voraussetzungen müssen zudem nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für Versicherungsfälle, die während einer Wartezeit eintreten, besteht jedoch kein Kostenschutz.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Zu zahlender Gesamtbeitrag

A

Die Beitragsberechnung erfolgt unter anderem auf Basis der gewählten Selbstbeteiligung. Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (*zum Beispiel Zuschläge/Nachlässe*) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Für Privatkund:innen richtet sich der Beitrag maßgeblich nach folgenden Merkmalen:

- **Tarifzone**
Abhängig von der Postleitzahl Ihres Wohnortes wird die Einstufung in eine Tarifzone vorgenommen, damit kann der Beitrag bei Änderung Ihres Wohnorts variieren.
- **Alter** (*Junge-Leute-Tarif*)
Bis zum 35. Lebensjahr erhalten Sie einen Nachlass. Die Höhe des Nachlasses reduziert sich mit zunehmenden Alter, bis er mit Beginn des 35. Lebensjahres auf 0 ist. Die genaue Höhe des Nachlasses finden Sie auf Ihrem Versicherungsschein.
- **Familienstand**
Für Alleinstehende – auch mit Kindern – gewähren wir einen Nachlass in Höhe von 10%.
- **Berufsstand**
Abhängig von Ihrer beruflichen Tätigkeit variiert der Beitrag.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Bei halbjährlicher Zahlungsweise beträgt der Zuschlag drei Prozent, bei vierteljährlicher Zahlungsweise fünf Prozent und bei monatlicher Zahlungsweise sieben Prozent. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Mandat und eine Mindestrate in Höhe von fünf Euro voraus. Die Zuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Zahlungsweise

Die vereinbarte Zahlungsweise, das heißt jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrags, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

- **Erstbeitrag**
Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag**
Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zum Monatsersten der im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.
- **SEPA-Lastschriftmandat**
Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nichtwidersprechen.

5. Gültigkeitsdauer von Vorschlägen

A

Grundsätzlich haben die Informationen, die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellt wurden, eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (*Broschüren, Annoncen etc.*) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

6. Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (*Willenserklärungen*) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

7. Beginn des Versicherungsschutzes

A

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei oder sechs Monaten ab Versicherungsbeginn.

8. Vorläufige Deckung

A

Der Versicherungsschutz kann (*weil zum Beispiel noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind*) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet. Vorläufiger Deckungsschutz wird unsererseits stets frei von bekannten Schäden gewährt.

9. Bindefristen

A

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

10. Widerrufsbelehrung

A

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (*zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail*) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (*bei jährlicher Prämienzahlung*) bzw. 1/180 der Halbjahresprämie (*bei halbjährlicher Prämienzahlung*) bzw. 1/90 der Vierteljahresprämie (*bei vierteljährlicher Prämienzahlung*) oder 1/30 der Monatsprämie (*bei monatlicher Prämienzahlung*) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Ihre vereinbarte Prämie als Grundlage dieser Berechnung ist in Ihrem Versicherungsantrag ausgewiesen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Antrag sowie auf Ziffer A 14.2 dieser Bedingungen.

A

- 12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand** **A**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
Klagen gegen den Versicherer können Sie am Sitz des Versicherers oder an Ihrem Wohnsitz einreichen. Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in Ziffer 19.2 und 19.3 der ARB geregelt.
- 13. Vertragssprache** **A**
Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.
- 14. Zuständige Aufsichtsbehörde** **A**
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
- 15. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen** **A**
Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.
- Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Tobias von Mäßenhausen (*Vorsitzender*), Tarja Radler und Andreas Tiedtke
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.
- Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
- Verbraucher:innen, die diesen Vertrag online (*zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail*) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an folgende Plattform wenden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel: 0800 2100500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>
- Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
- Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (*siehe A 6.2.11*).

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil zur Leistungsbeschreibung der ARB 2024	11
1. Was sind die Aufgaben einer Rechtsschutz-Versicherung? Was ist grundsätzlich zu beachten?	11
2. Wer ist mitversichert?	11
3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (<i>Leistungsarten, ROLAND Rechts-Services, ROLAND Support-Services</i>)	12
4. In welchen Ländern sind Sie versichert?	18
5. Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?	18
6. Was ist nicht versichert?	21
7. In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?	25
8. Wie sehen die variablen Selbstbeteiligungen aus?	26
9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?	27
10. Wann können wir den Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen? (<i>Stichentscheidverfahren</i>)	28
11. Wie müssen Sie sich im Versicherungsfall verhalten? (<i>Erfüllung von Obliegenheiten</i>)	28
12. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	29
Allgemeiner Teil zum Vertragsverhältnis der ARB 2024	30
13. Welche Anzeigepflichten müssen Sie bei Antragstellung erfüllen?	30
14. Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?	31
15. Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	32
16. Wie erfolgt eine Beitragsanpassung?	33
17. Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	34
18. Zahlungspause – Unter welchen Voraussetzungen bieten wir eine Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit an?	35
19. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	36
20. Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag an neue Risiken anpassen?	37
21. Unter welchen Umständen gelten die neusten ARB für Sie?	37
22. Unter welchen Voraussetzungen bieten wir eine Differenzdeckung an?	38
23. Wie erfolgt eine Bonitätsprüfung?	39
Besondere Bedingungen der ARB 2024	
Im Folgenden listen wir alle versicherbaren Bausteine auf. Welche Besonderen Bedingungen Sie erhalten, ist abhängig von den gewählten Bausteinen.	
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Firmen-Rechtsschutz (<i>F</i>)	42
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Firmenfahrzeuge (<i>V1g</i>)	47
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Firmen-Einzelfahrzeuge (<i>V2g</i>)	51
Besondere Bedingungen für den Fahrer:innen-Rechtsschutz für Unternehmen (<i>Fag</i>)	54
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Geschäftskunden (<i>Ig</i>)	56
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Gewerbe (<i>+g</i>)	58
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein JurWay Gewerbe (<i>JWg</i>)	64
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein StrafrechtPlus Gewerbe (<i>S+g</i>)	66
Besondere Bedingungen für den StrafrechtPlus für Steuerberater:innen (<i>S+St</i>)	71
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein Reputations-Rechtsschutz (<i>R</i>)	77
Besondere Bedingungen für JurCyber (<i>CY</i>)	81
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein JurMoneyPlus (<i>JM</i>)	85

A

Besondere Bedingungen für den Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz für niedergelassene Ärzt:innen und Heilberufe (<i>nÄ</i>)	87
Besondere Bedingungen für den Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz für Architekt:innen und Ingenieur:innen (<i>AI</i>)	90
Besondere Bedingungen für den Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz für Steuerberater:innen (<i>St</i>)	93
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein JurContract (<i>JC</i>)	97
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (<i>FVRS</i>)	98
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Privat-Rechtsschutz (<i>P</i>)	99
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Berufs-Rechtsschutz (<i>B</i>)	105
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privatfahrzeuge (<i>V1p</i>)	108
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für nicht auf den:die Kund:in zugelassene Privatfahrzeuge (<i>V2p</i>)	112
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für das einzige Privatfahrzeug (<i>V3p</i>)	116
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein ROLAND Drive – Verkehrs-Rechtsschutz ohne eigenes Fahrzeug (<i>V4p</i>)	120
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Privatkund:innen (<i>Ip</i>)	124
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Privat (<i>+p</i>)	127
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein StrafrechtPlus Privat (<i>S+p</i>)	132
Besondere Bedingungen für den Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz für angestellte Ärzt:innen und Apotheker:innen (<i>aÄ</i>)	135
Besondere Bedingungen für den Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+ (<i>55+</i>)	139
Besondere Bedingungen für die Baustein-Kombination Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz in der Basis-Variante (<i>PBV-Ba</i>)	146
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Privatkund:innen in der Basis-Variante (<i>Ip-Ba</i>)	151
Besondere Bedingungen für den Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz für angestellte Ärzt:innen und Apotheker:innen in der Basis-Variante (<i>aÄ-Ba</i>)	153
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter:innen (<i>Iv</i>)	156
Besondere Bedingungen für den Baustein Agrar-Rechtsschutz (<i>AGR</i>)	158
Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Agrar (<i>+AGR</i>)	171
Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Vereins-Rechtsschutz (<i>Ver</i>)	177

Glossar

Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen ARB 2024

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen. Im jeweiligen Besonderen Teil der Bedingungen finden Sie die abweichenden und ergänzenden Regelungen zu den versicherten Bausteinen. Die im Text unterstrichenen Begriffe erläutern wir im Glossar.

Allgemeiner Teil zur Leistungsbeschreibung der ARB 2024

1. Was sind die Aufgaben einer Rechtsschutz-Versicherung? Was ist grundsätzlich zu beachten?

1.1 Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

1.2 Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (*GDV*) gibt in unregelmäßigen Abständen unverbindlich Musterbedingungen zur Rechtsschutz-Versicherung bekannt. Wir garantieren, dass die im Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen mindestens dem gleichartigen Versicherungsumfang der Musterbedingungen entsprechen, die zum Eintrittszeitpunkt Ihres Versicherungsfalles aktuell sind.

1.3 Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit

a) aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

b) das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist.

2. Wer ist mitversichert?

2.1 Mitversicherte Personen für Privatkund:innen

Je nach Baustein können folgende Personen in Ihrem Vertrag mitversichert werden. Wer konkret in Ihrem Vertrag mitversichert ist, entnehmen Sie dem Besonderen Teil der Bedingungen im jeweiligen Baustein.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Mitversicherte Personen sind

2.1.1 Ihr:e eheliche:r/eingetragene:r Lebenspartner:in,

2.1.2 Ihr:e sonstige:r Lebenspartner:in, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr:e mitversicherte:r Lebenspartner:in noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, sind diese anderen Ehe- oder eingetragenen Partner:innen (*Ex-Partner:innen*) nicht mitversichert.

2.1.3 Ihre minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder.

2.1.4 Ihre volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Ihnen lebender Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Sie endet auch dann, wenn Ihr volljähriges Kind eine Ausbildung abgeschlossen hat und Lohnersatz- oder Sozialleistungen (*zum Beispiel Arbeitslosengeld, Bürgergeld*) in Anspruch nimmt.

2.1.5 Ihre minderjährigen und bei Ihnen lebenden Enkelkinder.

2.1.6 Ihre volljährigen und bei Ihnen lebenden Enkelkinder. Die Kinder dürfen nicht verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Enkelkindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Sie endet auch dann, wenn Ihr volljähriges Enkelkind eine Ausbildung abgeschlossen hat und Lohnersatz- oder Sozialleistungen (*zum Beispiel Arbeitslosengeld, Bürgergeld*) in Anspruch nimmt.

2.1.7 Ihre Eltern und/oder Großeltern.

Voraussetzung:

Ihre Eltern und/oder Großeltern

- sind mindestens 65 Jahre alt,
- leben in Ihrem Haushalt, d.h. in Ihrer Wohneinheit oder in einer Einliegerwohnung in Ihrem Haus oder bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit in einer Pflegeeinrichtung
- sind dort mit ihrem Erstwohnsitz amtlich gemeldet und
- sind nicht berufstätig.

Sie können Ihre eigenen Eltern bzw. Großeltern oder diejenigen Ihres/Ihrer mitversicherten Ehe-, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner:in mitversichern, nicht jedoch die Eltern bzw. Großeltern eventueller sonstiger mitversicherter Personen.

2.1.8 Ihre pflegebedürftigen Verwandten

Voraussetzungen:

- Ihre Verwandten sind dauerhaft pflegebedürftig und besitzen einen Pflegegrad
- Die Verwandtschaft besteht mit Ihnen oder Ihrem/Ihrer mitversicherten Ehe-, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner:in
- Es handelt sich um ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie

Ausnahme: Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein:e Ehe-, eingetragene:r oder sonstige:r Partner:in oder Eltern- oder Großelternteil mitversichert. Heiraten Sie später, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründen Sie mit einem:einer sonstigen Partner:in oder einem Eltern- bzw. Großelternteil einen gemeinsamen Haushalt, kann der Versicherungsschutz auf den:die Partner:in oder Eltern- bzw. Großelternteil nach Ziffer A 20 (*Vorsorge-Versicherung*) erweitert werden.

Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. Als Versicherungsnehmer:in können Sie bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen übernehmen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem/Ihrer mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner:in können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

2.2 Mitversicherte Personen für Geschäftskunden und sonstige Kund:innen

Die Beschreibung finden Sie in den jeweiligen Bausteinen.

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten, ROLAND Rechts-Services, ROLAND Support-Services)

Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten, ergänzt durch die ROLAND Rechts-Services und ROLAND Support-Services. Den konkreten Umfang der für Sie geltenden Leistungen entnehmen Sie dem Besonderen Teil der Bedingungen im jeweiligen Baustein.

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

3.2 Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

3.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*zum Beispiel Streit um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (*zum Beispiel Streit mit dem:der Nachbar:in um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

3.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Dieser Versicherungsschutz gilt für folgende Lebensbereiche (*siehe Besondere Bedingungen der jeweiligen Produkte*):

- Privat-Rechtsschutz,

- Verkehrs-Rechtsschutz und
- Agrar-Rechtsschutz.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die in einem der folgenden Bereiche versichert gilt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.1; zum Beispiel Streit um den Ersatz für Ihr gestohlenen Handy*),
- Arbeits-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.2; zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis*) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.3; zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer:in oder Besitzer:in eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind*).

3.5 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben in Einspruchsverfahren vor deutschen Finanzbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.6 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

- in Verkehrssachen, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- im privaten Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem privaten Lebensbereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- im beruflichen Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem angestellten sowie selbstständigen, freiberuflichen oder sonstigen gewerblichen Bereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

3.9 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein **vorsätzliches** Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen.
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

3.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*zum Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm*.)

3.11 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

3.11.1 um Ihre rechtlichen Interessen im Familien- und Unterhaltsrecht wahrzunehmen. Der:die Anwält:in muss in Deutschland zugelassen sein.

Die Höhe der Kostenübernahme finden Sie in den jeweiligen Bausteinen.

In diesem Zusammenhang besteht kein Versicherungsschutz in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und deren Folgesachen (*siehe hierzu Ziffer A 3.11.2*).

3.11.2 um Ihre rechtlichen Interessen im Eherecht wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang besteht Versicherungsschutz in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. für die

Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und deren Folgesachen. Der:die Anwält:in muss in Deutschland zugelassen sein.

Die Höhe der Kostenübernahme finden Sie in den jeweiligen Bausteinen.

3.11.3 um Ihre rechtlichen Interessen im Erbrecht wahrzunehmen. Der:die Anwält:in muss in Deutschland zugelassen sein.

Die Höhe der Kostenübernahme finden Sie in den jeweiligen Bausteinen.

Für alle Fälle besteht auch Versicherungsschutz für ein Mediations-Verfahren gemäß Ziffer A 5.1.1.

3.12 Opfer-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung einer:ines Rechtsanwält:in, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat geworden sind. Versicherungsschutz besteht

- in Ermittlungsverfahren,
- in Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (*StGB*) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt,
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines:iner Rechtsanwält:in als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (*StPO*) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

Außerdem haben Sie im beschriebenen Umfang Versicherungsschutz, wenn Sie nebenklageberechtigt sind, das Opfer aber nicht im Rahmen des Vertrags versichert ist.

3.13 Daten-Rechtsschutz

- für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (*BDSG*) oder der EU Datenschutz-Grundverordnung (*DSGVO EU 2016/679*) sowie Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung,
- für die Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG oder gemäß einer Datenschutz-Regelung aus anderen deutschen Gesetzen begangen zu haben.

Versicherungsschutz erhalten natürliche und juristische Personen, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Mitarbeiter:innen Ihres Unternehmens, zu denen auch der:die Datenschutzbeauftragte zählt.

Wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

3.14 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung Ihrer Betreuung nach §§ 1814 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*) wahrzunehmen.

3.15 JurMoneyPlus

für die Einforderung von unstreitigen und fälligen Vertragsforderungen von bis zu 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass im Fall der gerichtlichen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist und dass die Forderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit einschließlich Immobilien-Vermietung stehen. Die Einforderung erfolgt durch ein von uns benanntes Inkasso-Unternehmen. Wir tragen im Fall der teilweisen oder vollständigen Uneinbringlichkeit der Hauptforderung die hierfür anfallenden Kosten gemäß Ziffer JM 5 bzw. F 5.

3.16 Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren

für Rat oder Auskunft eines:einer in Deutschland zugelassenen Rechtsanwält:in in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren. Wir übernehmen die Kosten **bis zu 500 Euro je Versicherungsfall**.

3.17 Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitsgebers

für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer:in für Rat oder Auskunft eines:einer in Deutschland zugelassenen Rechtsanwält:in bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung ihres Arbeitsverhältnisses. Wir übernehmen die Kosten **bis zu 500 Euro je Versicherungsfall**.

3.18 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

für Rat oder Auskunft eines:einer in Deutschland zugelassenen Rechtsanwält:in als Reaktion auf eine Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben.

3.19 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

für Rat oder Auskunft eines:einer in Deutschland zugelassenen Rechtsanwält:in in Bezug auf ein(e)

- Betreuungsverfügung,
- Vorsorgevollmacht,
- Patientenverfügung,
- Testament,
- Bestattungsverfügung,
- Digitaler Nachlass,
- Sorgerechtsverfügungen inkl. Regelungen für Organspende.

Wir übernehmen die Kosten **für alle Beratungen eines Kalenderjahres zusammen bis zu 250 Euro**. Außerdem übernehmen wir die Gebühr für die Registrierung im Zentralregister.

3.20 Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung

Sie benötigen rechtliche Unterstützung in einem Bereich, der über den Leistungsumfang Ihres Vertrages hinausgeht? Wir bieten Ihnen eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (*siehe Ziffer A 3.22.1*) oder Rechtsberatung als Bonus-Leistung bei schadenfreien Verträgen an.

Voraussetzungen sind, dass:

- Ihr Vertrag seit drei Jahren schadenfrei ist und
- die Rechtsberatung durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, erfolgt oder
- die telefonische Mediation durch eine:n von uns vermittelte:n Mediator:in erfolgt.

Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis wir aufgrund eines gemeldeten Versicherungsfalles eine Kostenzusage erteilen. Danach beginnt die Frist neu zu laufen. Hierbei zählt nicht als Versicherungsfall

- Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung,
- Rechts-Services im privaten Bereich
- JurWay Gewerbe – Rechts-Services im gewerblichen, freiberuflichen und selbstständigen Bereich
- Service-Leistungen im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+ und
- Reputations-Service in den Zielgruppen-Bausteinen Rechtsschutz für niedergelassene Ärzt:innen und Heilberufe sowie Rechtsschutz für Architekt:innen und Ingenieur:innen.

Wir übernehmen die Kosten für diese Leistung **bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr**.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer A 6.2 gelten hier nicht.

Ausnahme Die Bonus-Leistungen aus 3.20 können Sie nicht in Anspruch nehmen, um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (*siehe Ziffer A 6.2.11*).

3.21 ROLAND Rechts-Services

Sie profitieren von unseren umfangreichen Rechts-Services, die Ihnen eine schnelle und nachhaltige Hilfe bieten. Unser Ziel ist es, für Ihr persönliches Anliegen gemeinsam die beste Lösung zu finden.

3.21.1 Rechts-Services im privaten Bereich

3.21.1.1 JurLine – telefonische Rechtsberatung

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in in privaten Rechtsangelegenheiten sowie in

Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte selbstständige oder freiberuflichen Tätigkeit betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.

3.21.1.2 JurLine Call-Back-Service

Im ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) schildern Sie in einem Online-Formular vorab Ihr Rechtsproblem und Sie erhalten einen Rückruf durch eine:n Rechtsanwält:in (JurLine).

3.21.1.3 JurOnline – Online Rechtsberatung

für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in in privaten Rechtsangelegenheiten. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.21.1.4 JurCheck – präventive Vertragsprüfung

für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie als Verbraucher:in rechtlich unwirksame Vertragsklauseln enthält. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.21.1.5 JurLoad – Mustervorlagen zum Download

für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich sowie aus dem gewerblichen Bereich über das ROLAND Service-Portal im Internet (www.roland-service.de).

3.21.1.6 JurRadar/Online-Schutz-Radar

Der Online-Schutz-Radar ist eine Service-Leistung von ROLAND Rechtsschutz, die über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) zur Erkennung, Aufdeckung und Feststellung von Risiken im Internet in Anspruch genommen werden kann.

Dabei können durch Sie festgelegte, geeignete Suchtermini regelmäßig gescannt, um etwaige Risiken durch die Offenlegung persönlicher Daten zu erkennen. Sobald ein Risiko erkannt wird, besprechen wir mit Ihnen das weitere Vorgehen und unterstützen Sie bei der Behebung des Risikos.

Für die Leistungen gemäß Ziffer A 3.21.1 gelten ausschließlich die Ausschlüsse gemäß den Ziffern A 6.2.11 sowie A 6.2.29.1.

Eine Selbstbeteiligung fällt für diese Leistungen nicht an.

3.21.2 JurWay Gewerbe – Rechts-Services im gewerblichen, freiberuflichen und selbstständigen Bereich

3.21.2.1 JurLine – telefonische Rechtsberatung

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in in privaten Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.

3.21.2.2 JurLine Call-Back-Service

Im ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) schildern Sie in einem Online-Formular vorab Ihr Rechtsproblem und Sie erhalten einen Rückruf durch eine:n Rechtsanwält:in (JurLine).

3.21.2.3 JurOnline – Online-Rechtsberatung

für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.21.2.4 JurCheck – präventive Vertragsprüfung

für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verträgen, die Sie im versicherten selbstständigen oder freiberuflichen Bereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie rechtlich unwirksame Vertragsklauseln enthält. Die

Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.21.2.5 JurLoad

für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem gewerblichen Bereich über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) im Internet.

3.21.2.6 JurWebCheck

für eine anwaltliche Prüfung der Website, mit der Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit im Internet präsentiert wird oder werden soll. Geprüft wird Ihre Internetseite auf die rechtlichen Anforderungen an Impressum und Datenschutzerklärung, soweit deutsches Recht anwendbar ist. Die Prüfung kann alle drei Jahre einmal in Anspruch genommen werden und erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch eine:n in Deutschland zugelassene:n Rechtsanwält:in.

Für die Leistungen gemäß Ziffer A 3.21.2 gelten ausschließlich die Ausschlüsse gemäß den Ziffern A 6.2.11 sowie A 6.2.29.2.

Eine Selbstbeteiligung fällt für diese Leistungen nicht an.

3.22 Rechtsdienstleistungen

Wir stehen für nachhaltige und zielgerichtete Problemlösung. Um langwierige und nervenaufreibende Auseinandersetzungen zu vermeiden, vermitteln wir Ihnen daher im Leistungsfall schnelle und unkomplizierte Hilfe. Denn wir sind überzeugt, dass im Interesse eines guten sozialen Miteinanders rechtliche Konflikte auch ohne ein Gerichtsverfahren gerecht und nachhaltig gelöst werden können.

3.22.1 Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Ein Gerichtsverfahren führt häufig nicht zum gewünschten Ergebnis. Oftmals entstehen durch Gerichtsurteile Gewinner und Verlierer. Gleichzeitig wird nicht immer eine nachhaltige Konfliktlösung erreicht. Denn häufig spielen andere Aspekte eine große Rolle, die das Recht alleine nicht lösen kann. Finden Sie mit den von uns vermittelten Anwalts-Mediator:innen eine akzeptable und faire Lösung, die den Interessen und Bedürfnissen aller Beteiligten entspricht. Nutzen Sie die außergerichtliche Konfliktbeilegung, um in geeigneten Fällen ohne Gerichtsverfahren schnell, konstruktiv und nachhaltig zum Ziel zu kommen.

Sollten Sie keine einvernehmliche Lösung finden, ist das für Sie kein Nachteil. Wir empfehlen Ihnen dann auf Wunsch gerne geeignete Rechtsanwält:innen zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche (siehe auch Ziffer A 3.22.3).

Für die Inanspruchnahme fällt keine vereinbarte Selbstbeteiligung an.

3.22.2 Spezialisierte Interessenvertretung

Für eine spezialisierte Interessenvertretung im versicherten Lebensbereich vermitteln wir Ihnen in ausgewählten Rechtsgebieten – schnell und unkompliziert – einen passenden Rechtsdienstleister zur Prüfung und Geltendmachung Ihrer Ansprüche.

Für die Inanspruchnahme fällt keine vereinbarte Selbstbeteiligung an, wenn die Angelegenheit außergerichtlich erledigt wird.

3.22.3 Anwaltsempfehlung

Wir empfehlen Ihnen unverbindlich eine:n unabhängige:n Rechtsanwält:in aus unserem Partneranwaltsnetzwerk. Selbstverständlich können Sie auch eine:n Anwält:in Ihrer Wahl beauftragen.

3.23 ROLAND Support-Services

Wir verfügen über ein großes Dienstleisternetzwerk und bieten Ihnen Services von externen Dienstleistern. Die genauen Inhalte entnehmen Sie der Leistungsbeschreibung in den Bausteinen im Besonderen Teil der Bedingungen.

- Vermittlung eines Forderungsmanagement-Büros,
- Reputationsmanagement,
- Datenrettung
- IT-Erste-Hilfe,
- Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“,
- Präventionsworkshop zur Reputation,
- Professionelles Krisenmanagement

- Reputationsmanagement,
- Psychologische Beratung,
- Löschungskosten im Internet,
- Bonitäts-Service
- Lebenslagenberatung
- Service-Leistungen Reisen
- Service-Leistungen Alltag,
- Service-Leistungen Gesundheit,
- Service-Leistungen für Vermieter:innen.

4. In welchen Ländern sind Sie versichert?

4.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Ausnahme: Haben Sie

- Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*),
- Sozial-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.6*),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.7*),
- Opfer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.12*) oder
- Wettbewerbs-Rechtsschutz (*als Bestandteil des Plus-Bausteins Gewerbe +g*)

versichert, gilt dieser nur vor **deutschen Gerichten und Behörden**.

Eine **Einschränkung auf Deutschland** ergibt sich auch aus den Leistungsarten

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (*siehe Ziffer A 3.4*) in den Zielgruppen-Bausteinen
 - Architekt:innen und Ingenieur:innen (*AI.*),
 - Niedergelassene Ärzt:innen (*nÄ.*),
 - Agrar-Rechtsschutz (*AGR*)
 sowie in den Bausteinen
 - Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS),
 - JurContract (JC) und
- im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (*als Bestandteil des Plus-Bausteins Gewerbe +g*),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe Ziffer A 3.11*),
- Daten-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.13*),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (*siehe Ziffer A 3.14*),
- JurMoneyPlus (*siehe Ziffer A 3.15*),
- Rechts-Services im privaten Bereich (*siehe Ziffer A 3.21.1*),
- JurWay Gewerbe – Rechts-Services im gewerblichen, freiberuflichen und selbstständigen Bereich (*siehe Ziffer A 3.21.2*),
- aus allen Leistungsarten, die ausschließlich in der Beratungsleistung eines:einer in Deutschland zugelassenen Rechtsanwält:in bestehen (*siehe Ziffern A 3.16 bis A 3.20*).

4.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer A 4.1 tragen wir die Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 Euro je Versicherungsfall**. Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (*siehe Ziffer A 4.1*)
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr,
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.

5. Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.1 Leistungsumfang im Inland

Es ist ein Versicherungsfall (*siehe Ziffer A 9*) eingetreten? Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

5.1.1 Wir bieten Ihnen verschiedene Möglichkeiten, Ihre rechtlichen Interessen schnell, unkompliziert und nachhaltig außergerichtlich zu regeln:

- **Wir übernehmen die Kosten im hier aufgeführten Rahmen für:**
 - JurLine – 24 Stunden telefonische Rechtsberatung (*siehe Ziffern A 3.21.1.1 bzw. A 3.21.2.1*). Wir übernehmen die Kosten für die von uns vermittelte Beratung.
 - JurLoad – Download von Musterverträgen (*siehe Ziffern A 3.21.1.5 bzw. A 3.21.2.5*).
 - JurOnline – nutzen Sie unsere Online-Services in dem von Ihnen versicherten Lebensbereich (*siehe Ziffern A 3.21.1.3 bzw. A 3.21.2.3*). Wir übernehmen die Kosten für die über unser Service-Portal genutzte Online-Beratung.
- In allen versicherten Leistungsarten haben Sie in geeigneten Fällen folgende Möglichkeiten:
 - Außergerichtliche Konfliktbeilegung (*siehe Ziffer A 3.22.1*). Wir übernehmen die Kosten für alle Beteiligten,
 - Spezialisierte Interessenvertretung (*siehe Ziffer 3.22.2*)
 - Schieds- oder Schlichtungsverfahren, gerichtsnahe Mediation,
 - Außergerichtliche Mediation:
 - **Sie wählen unsere:n Mediator:in?**
Wir schlagen Ihnen einen Dienstleister zur Durchführung des Konfliktbeilegungsverfahrens in Deutschland vor und übernehmen die auf Sie entfallenden Kosten. Sind an dem Verfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig für Sie und die mitversicherten Personen. Diese Kosten übernehmen wir auch, wenn der Rechtsschutzfall im Ausland eingetreten ist, beide Konfliktparteien in Deutschland wohnen und das Verfahren nach deutschem Recht stattfindet.

Abweichend von den in Ziffer A 6.2.2 (zum Beispiel Konflikt aus dem Hausbau mit Handwerker:innen), Ziffer A 6.2.16 (zum Beispiel öffentlich-rechtliche Nachbarstreitigkeiten), Ziffer A 6.2.19 (Konflikt unter mitversicherten Personen) beschriebenen Ausschlüssen übernehmen wir auch in diesen Fällen die Kosten des von uns vorgeschlagenen Dienstleisters, zum Beispiel des:der Mediator:in .
 - **Sie wählen selbst eine:n Mediator:in?**
Haben Sie sich mit der anderen Partei bereits auf eine:n Mediator:in geeinigt? Dann übernehmen wir ebenfalls die auf Sie entfallenden Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Beispiel: Sie und Ihre Ehepartner:in haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des:der Mediator:in werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihre:n Ehepartner:in als Streitpartei entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.

Für die Tätigkeit der vermittelten Dienstleister und Rechtsanwäl:innen sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass diese Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haften.

Was ist ein Mediationsverfahren?

Die Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur konstruktiven, nachhaltigen Beilegung eines Konfliktes. Ein:e unabhängige:r Mediator:in unterstützt Sie und Ihre Konfliktpartei, eine gemeinsame Lösung für Ihren Konflikt zu finden, die Ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

5.1.2 Vergütung eines:einer Rechtsanwält:in – Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit durch eine:n Rechtsanwält:in

Wir übernehmen die Vergütung eines:einer Rechtsanwält:in, der:die Ihre Interessen vertritt.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung **eines:einer** Rechtsanwält:in, der:die am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines:einer anderen Rechtsanwält:in ,der:die nur den Schriftverkehr mit dem:der Rechtsanwält:in am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannten Verkehrsanwält:in*). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn Sie mehr als eine:n Rechtsanwält:in beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Wechsels des:der Rechtsanwält:in tragen wir nicht.

Wohnen Sie mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit zusätzlich die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten zum zuständigen Gericht, wenn Sie als Beschuldigte:r oder Partei dort erscheinen müssen.

Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwält:innen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

Können Sie den:die Rechtsanwält:in wegen Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen nicht selbst aufsuchen? In diesem Fall tragen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines:einer Rechtsanwält:in für den Besuch bei Ihnen. Der:die Rechtsanwält:in muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.

Wenn sich die Tätigkeit des:der Rechtsanwält:in auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, **je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer**:

- Ihr:e Rechtsanwält:in erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- gibt Ihnen eine Auskunft oder
- erarbeitet für Sie ein Gutachten.

5.1.3 Alle Bestimmungen, die den:die Rechtsanwält:in betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.5*) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*zum Beispiel: Steuerberater:innen*),
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe Ziffer A 3.11*) für Notare.

5.2 Leistungsumfang im Ausland

5.2.1 Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für eine:n Rechtsanwält:in, der für Sie am zuständigen Gericht tätig wird.

Dies kann entweder

- ein:e am Ort des zuständigen Gerichts ansässige:r ausländische:r Rechtsanwält:in oder
- ein:e Rechtsanwält:in in Deutschland sein.

Den:die Rechtsanwält:in in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort des Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Wir tragen die Kosten des:der ausländischen Rechtsanwält:in maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines:einer in Deutschland ansässigen Rechtsanwält:in, sofern es um versicherte Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen geht.

Ist ein:e ausländische:r Rechtsanwält:in für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines:einer Rechtsanwält:in an Ihrem Wohnort. Diese:n Rechtsanwält:in bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines:einer Rechtsanwält:in, der:die den Schriftverkehr mit dem:der Rechtsanwält:in am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannte Verkehrsanwält:in*). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des:der Rechtsanwält:in auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir **je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro**:

- Ihr:e Rechtsanwält:in erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- gibt Ihnen eine Auskunft oder
- erarbeitet für Sie ein Gutachten.

5.2.2 Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigte:r oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwält:innen geltenden Sätze.

5.2.3 Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen sowie für die Bestellung eines:einer Dolmetscher:in, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung oder die Tätigkeit des:der Dolmetscher:in anfallen.

5.2.4 Alle Bestimmungen, die den:die Rechtsanwält:in betreffen, gelten auch für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.2.5 Wenn Sie zuvor genannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie den Betrag vorgestreckt haben.

5.3 Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:

5.3.1 Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des:der Gerichtsvollzieher:in,
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Entschädigung für Zeug:innen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

5.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer A 5.1.1 und beschränkt sich auf das Inland.

5.3.3 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres/Ihrer Prozessgegner:in wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

5.3.4 Wir sorgen für die Bestellung eines:einer Dolmetscher:in für Gebärdensprache, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und übernehmen dessen Kosten.

5.3.5 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

5.3.6 Damit Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben, zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

5.3.7 Wir übernehmen die von Ihnen zu tragenden Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

5.3.8 Wir übernehmen die Kosten von bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel, die bis zu fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

6. Was ist nicht versichert?

Dies kann sich sowohl aus einer zeitlichen Komponente, zum Beispiel der Wartezeit, als auch aus einer inhaltlichen Komponente ergeben. Greifen eine Wartezeit oder ein inhaltlicher Ausschluss, so besteht kein Versicherungsschutz.

Nachfolgend listen wir allgemein geltende Ausschlüsse auf. Abweichungen für Ihren Vertrag entnehmen Sie Ziffer 6 der Besonderen Bedingungen zum jeweiligen Baustein.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse

6.1.1 Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit eingetreten ist.

In folgenden Leistungsarten gilt eine **Wartezeit** von **drei** Monaten nach Versicherungsbeginn:

- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer A 3.2)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer A 3.3), es sei denn, es handelt sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer A 3.4), wenn es sich um Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit handelt
- Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten, nicht selbstständigen sowie beruflichen, selbstständigen Bereich und in Cross-Compliance-Verfahren (siehe Ziffer A 3.7)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe Ziffer A 3.14)
- Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (siehe Ziffer A 3.16)
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers (siehe Ziffer A 3.17)

In den folgenden Produkten bzw. Leistungsarten gilt eine **Wartezeit** von **sechs** Monaten nach Vertragsbeginn:

- JurContract (siehe Ziffer JC 6.1.2)
- Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (siehe Ziffer FVRS 6.1.2)

- Rechtsschutz für Bauherr:innen (siehe Ziffer +p 6.1.2)

In der folgenden Leistungsart gilt eine **Wartezeit** von **einem Jahr** nach Vertragsbeginn:

- Rechtsschutz im Eherecht (siehe Ziffer P 6.1.2 und PBV-Ba 6.1.2)

Die Wartezeit im Eherecht gilt nicht für die anwaltliche Erstberatung.

In der folgenden Leistungsart gilt eine **Wartezeit** von **fünf Jahren** nach Vertragsbeginn:

- Verwaltungs-Rechtsschutz für Studienplatzklagen (siehe Ziffer P 6.1.2)

Für alle weiteren in Ihrem Baustein gewählten Leistungsarten gilt **keine** Wartezeit. Sie haben Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ab Versicherungsbeginn eintreten.

Bitte beachten Sie die abweichenden Regelungen im Paket Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz Basis nach Baustein PBV-Ba sowie Immobilien-Rechtsschutz Basis nach Baustein Ip-Ba.

6.1.2 Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes, diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn

- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben.
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben.
- ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammenhängt.

6.1.3 Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

Ausnahme:

Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

6.1.4 Sie üben ein Recht (zum Beispiel: Widerruf, Widerspruch, Anfechtung) aus oder wollen es ausüben. Dabei berufen Sie sich als Voraussetzung auf die Mangelhaftigkeit

- der Aufklärung,
- Belehrung oder
- Beratung

über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen worden ist.

6.1.5 Im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.5) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz

6.2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung und nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis stehen.
- Gesundheitsschäden sowie Schäden an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen aufgrund von Fracking oder von durch dieses Verfahren verursachten Emissionen,
- Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

6.2.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht ausschließlich selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils,
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
- der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder dieser Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es oder ihn erwerben oder in Besitz nehmen.

Beispiele:

- Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis
- Anspruch auf BU-Rente oder Unfall Invaliditätsleistung
- Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kaution oder Schönheitsreparaturen

Beispiel: Sie üben Ihr Widerrufsrecht für Ihre Lebensversicherung aus, die Sie vor Beginn der Rechtsschutzversicherung geschlossen haben. Dabei machen Sie geltend, dass die Widerrufsbelehrung bei Abschluss der Lebensversicherung mangelhaft war.

Auch für die Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit der Finanzierung eines der unter Ziffer A 6.2.2 genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

6.2.3 Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren.

Ausnahme:

- Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.

6.2.4 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht

6.2.5 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzliche:r Vertreter:innen juristischer Personen

6.2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster-/Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

6.2.7 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.

6.2.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Hierzu zählen auch Direktinvestments. Der Ausschluss umfasst auch Streitigkeiten, in denen Ihr eingesetztes Kapital entgegen der vertraglichen Absprache nicht oder nur teilweise angelegt wurde.

Ausgenommen hiervon sind:

- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
- Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen oder Sparverträge betroffen sind,
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
- Werkverträge mit Handwerker:innen und der Dienstleistungsvertrag mit der Hausverwaltung bezüglich vermieteter Wohneinheiten, wenn Sie insgesamt nicht mehr als 10 Wohneinheiten vermieten.

6.2.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- der Vergabe von verzinslichen Darlehen,
- Spiel- oder Wettverträgen,
- Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und
- Gewinnzusagen.

6.2.10 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer A 3.11 vereinbart.

6.2.11 Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen. Sie wollen gegen den Versicherungsvermittler wegen der Vermittlung dieses Vertrags und der Beratung darüber vorgehen.

6.2.12 Streitigkeiten wegen

- Der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahmen:

- Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

6.2.13 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit gelöschten Inhalten in sozialen Medien und auf Online-Plattformen, deren Verfasser:in Sie sind oder sein sollen.

6.2.14 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof*)

Ausnahmen:

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bedienstete:r internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentliche-rechtlichen Dienstverhältnissen.

6.2.15 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen oder das Vermögen einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags

Ausnahme: Das gilt nicht, soweit Sie den Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (*siehe Ziffer A 3.16*) in Anspruch nehmen wollen.

6.2.16 Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

Das heißt, dass Ihnen als Halter:in des Kraftfahrzeugs von der Behörde Kosten auferlegt werden, weil der:die Fahrer:in nicht ermittelt werden konnte

6.2.17 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt, das mit einer Einstellung mit der Kostenfolge gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet. In diesen Fällen müssen Sie die bis dahin von uns geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Auch das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.2.18 Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmer:innen desselben Versicherungsvertrags,
- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.
- von mitversicherten Personen untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit einer von diesen gebildeten Büro-, Berufsausübungsgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung.

6.2.19 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner:innen (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner:innen, gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

Beispiel: Ihr:e Arbeitskolleg:in hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine:ihre Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem:der Unfallgegner:in geltend machen. Dies ist nicht versichert.

6.2.20 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Beispiel: Ihr:e Arbeitskolleg:in kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autohaus. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.

6.2.21 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. Oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.

Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie eine Straftat vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben oder wenn Sie bei Abschluss eines Vertrags vorsätzlich und rechtswidrig falsche Angaben gemacht haben.

6.2.22 Sie haben in den Leistungsarten nach Ziffer A 3.1 bis A 3.8 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vorsätzlich und rechtswidrig verursacht.

Wird dies erst später bekannt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Sie sind verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

6.2.23 Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Hierzu zählen auch Streitigkeiten, die mit der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Ausnahme: Der Versicherungsschutz umfasst ausdrücklich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.

6.2.24 Sie wollen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer A 4 Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (*Timesharing*) an:

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Gebäudeteilen.

6.2.25 Streitigkeiten in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländer-/Migrationsrechts sowie aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhalts.

6.2.26 Streitigkeiten in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer P 3.7 bzw. AGR 3.7 vereinbart.

6.2.27 Streitigkeiten in Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung oder der Versagung einer Subvention im gewerblichen Bereich (*gewerbliche, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit sowie Vereine*).

6.2.28 Kein Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

6.2.29 Folgende Ausschlüsse gelten ausschließlich für die Rechts-Services gemäß Ziffer A 3.21.

6.2.29.1 Für die Leistung nach Ziffer A 3.21.1.4 JurCheck – präventive Vertragsprüfung besteht **kein** Rechtsschutz für

- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen,
- die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags,
- die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (*zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile*), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (*zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften*) und deren Finanzierungen (*Bank- und Kapitalanlagerecht*),
- die Bewertung von Verträgen mit Bauträgern und Fertighausanbietern
- den Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind,
- die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

6.2.29.2 Für die Leistungen nach Ziffer A 3.21.2.1 JurLine – telefonische Rechtsberatung, A 3.21.2.2 JurOnline – Online Rechtsberatung sowie 3.21.2.4 JurCheck – präventive Vertragsprüfung besteht **kein** Rechtsschutz für

- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen,
- die Bewertung steuerrechtlicher Sachverhalte,
- die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen,
- die Beratung zu Kapitalanlage- und Gesellschaftsverträgen, Verträgen des Vergabe-, des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts sowie zu Betriebsübergaben und Betriebsnachfolgen,
- die Beratung im Zusammenhang mit Asyl- und Ausländer-/Migrationsrecht
- Patent-, Urheber-, Lizenz-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie Kartellrecht,
- Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention.

Außerdem können Sie die Rechts-Services nach Ziffer A 3.21 nicht verwenden, um aus dem Versicherungsvertrag gegen uns vorzugehen (*siehe Ziffer A 6.2.11*).

7. In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem:der Gegner:in erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro (= 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses). In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.

Beispiel: Streit ums Zeugnis im Zusammenhang mit einer Kündigung

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

7.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

7.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben. (*zum Beispiel: In der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht*)

7.3 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

Ausnahme: Die unstrittigen Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausgangstreit.

7.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung (*siehe Versicherungsschein*) je Versicherungsfall ab.

Sie können die Selbstbeteiligung bei Vereinbarung der Flex-SB-Variante halbieren bzw. bei der Flex SB 150/0 um 150 Euro reduzieren, wenn Sie uns vor Beauftragung einer:ines Rechtsanwält:in kontaktieren.

Rufen Sie uns an. Gemeinsam mit Ihnen finden wir die beste Lösung für Ihren individuellen Konflikt.

In folgenden Fällen fällt keine Selbstbeteiligung an:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Wir ziehen die Selbstbeteiligung nicht ab, wenn sich die Leistung auf eine der folgenden Leistungsarten beschränkt:
 - JurMoneyPlus (siehe Ziffer A 3.15),
 - Bonus-Konfliktbeilegung/Bonus-Rechtsberatung (*siehe Ziffer A 3.20*),
 - Rechts-Services für Privatkund:innen (*siehe Ziffer A 3.21.1*),
 - Rechts-Services für Geschäftskunden (*siehe Ziffer A 3.21.2*),
 - Spezialisierte Interessenvertretung, wenn die Angelegenheit außergerichtlich erledigt wird (*siehe Ziffer A 3.22.2*)
 - Service-Leistungen (im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+) oder
 - Reputations-Service (in den Zielgruppen-Bausteinen Niedergelassene Ärzt:innen und Heilberufe, Architekt:innen und Ingenieur:innen sowie Steuerberater:innen),
 - Mediation (siehe Ziffer A 5.1.1).

Wir ziehen die Selbstbeteiligung auch dann nicht ab, wenn der Versicherungsfall mit Kosten bis 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen wird.

Ist Ihre Haftpflichtversicherung zur Zahlung von Gebühren von Rechtsanwält:innen verpflichtet, kann diese die Zahlung nicht mit der Begründung verweigern, dass Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

7.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

7.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.

8. Wie sehen die variablen Selbstbeteiligungen aus?

8.1 Die Bonus-Selbstbeteiligung

Wenn Ihrem Vertrag die Bonus-Selbstbeteiligung zugrunde liegt, startet diese bei 300 Euro. Bestand bereits eine schadenfreie Vorversicherung mit gleichartigem Versicherungsumfang, kann Ihre anfängliche Selbstbeteiligung auch niedriger ausfallen (*siehe Versicherungsschein*).

Was führt zur Veränderung der Selbstbeteiligungshöhe?

Haben Sie seit Vertragsbeginn von uns ein Jahr lang keine Kostenzusage erhalten, reduziert sich Ihre Selbstbeteiligung um 100 Euro, in jedem weiteren Jahr ohne Kostenzusage um jeweils 100 Euro bis auf 0 Euro.

Melden Sie einen Versicherungsfall, auf den eine Kostenzusage erfolgt, erhöht sich Ihre Selbstbeteiligung für den nächsten Versicherungsfall auf 500 Euro. Sie sinkt dann wieder wie zuvor beschrieben.

Nutzen Sie die folgenden Leistungen, führt dies **nicht** zu einer Hochstufung:

- JurMoneyPlus,
- Bonus-Konfliktbeilegung/Bonus-Rechtsberatung,
- Rechts-Services für Privatkund:innen,
- JurWay Gewerbe – Rechts-Services für Geschäftskunden,
- Außergerichtliche Konfliktbeilegung,
- Spezialisierte Interessenvertretung,
- Mediation,
- Service-Leistungen 55+
- Reputations-Service in den Zielgruppen-Bausteinen für Niedergelassene Ärzt:innen und Heilberufe, Architekt:innen und Ingenieur:innen sowie Steuerberater:innen
- bei Deckungszusagen für eine Beratung, wenn der Rechtsschutzfall auch mit einer Beratung abgeschlossen wird.

Auf welchen Zeitpunkt kommt es an?

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Selbstbeteiligungshöhe im Versicherungsfall ist die Meldung des Versicherungsfalls.

8.2 Die 0 Euro variable Selbstbeteiligung

Sofern die 0 Euro variable Selbstbeteiligung vereinbart wurde, beträgt diese bei Abschluss des Vertrags 0 Euro. Sie erhöht sich nach einem Versicherungsfall um 100 Euro, bei jedem weiteren Versicherungsfall innerhalb eines Jahres um weitere 100 Euro. Die Selbstbeteiligung kann maximal 300 Euro betragen und senkt sich je schadenfreiem Jahr um 100 Euro ab.

8.3 Flexible Selbstbeteiligung (Flex-SB)

Sofern eine Flex SB vereinbart wurde, halbiert sich die vereinbarte Selbstbeteiligung bzw. wird um 150 Euro im Fall der Flex-SB Variante 150/0 reduziert, wenn Sie uns vor Beauftragung eines/einer eigenen Rechtsanwält:in kontaktieren. In vielen Fällen einer Konfliktlösung fällt sogar keine Selbstbeteiligung an (siehe Ziffer A 7.4).

Rufen Sie uns an. Gemeinsam mit Ihnen finden wir die beste Lösung für Ihren individuellen Konflikt.

9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?

9.1 Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende – also im versicherten Zeitraum – eingetreten ist.

Ausnahme: Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragslaufzeit oder während der Wartezeit eingetreten sind. Die Ausschlüsse nach Ziffern A 6.1.2 bis A 6.1.5 gelten nicht.

Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

- Der Versicherungsfall betrifft ein Risiko, das bei der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist.
- Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Ihrem bei uns bestehenden Rechtsschutz-Vertrag.

9.2 Was gilt als Versicherungsfall?

9.2.1 In den folgenden Leistungsarten das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen:

- Rechts-Services für Privatkund:innen und Geschäftskunden (siehe Ziffern A 3.21.1 und A 3.21.2),
- Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung (siehe Ziffer A 3.20).

9.2.2 Im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der Rechtsgutverletzung. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

9.2.3 Im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.

9.2.4 Im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz der Zeitpunkt, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder begangen worden sein soll.

9.2.5 Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem der:die Gegner:in erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

9.2.6 Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (*Dauerverstoß*), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

9.2.7 Sind mehrere tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, dann ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Beispiel: Sie sind durch schlecht verlegte Pflastersteine auf dem Bürgersteig gestürzt und haben sich dabei verletzt. Sie wollen Schadenersatzansprüche bei der Gemeinde geltend machen. Versicherungsfall ist der Zeitpunkt des Sturzes und nicht etwa der Zeitpunkt, zu dem das Pflaster mangelhaft verlegt wurde

10. Wann können wir den Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen? (Stichentscheidverfahren)

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

Ausnahme: Dies gilt nicht bei einem Dauerverstoß.

10.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

10.1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Ziffer A 3.1 bis A 3.7 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat** oder

10.1.2 Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht behilflich sein, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

10.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer A 10.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie eine:n für Sie tätige:n oder noch zu beauftragende:n Rechtsanwält:in veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des:der Rechtsanwält:in ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

10.3 Damit der:die Rechtsanwält:in die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

11. Wie müssen Sie sich im Versicherungsfall verhalten? (Erfüllung von Obliegenheiten)

11.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

11.1.1 Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen. Rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir unterstützen Sie schnellstmöglich und finden gemeinsam mit Ihnen die beste Lösung für Ihren individuellen Konflikt.

11.1.2 Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

11.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

11.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

11.3 Den:die Rechtsanwält:in können Sie auswählen.

Wir wählen den:die Rechtsanwält:in aus,

- wenn Sie das wünschen oder
- wenn Sie keine:n Rechtsanwält:in benennen und uns die umgehende Beauftragung eines:einer Rechtsanwält:in notwendig erscheint.

Wir beauftragen den:die Rechtsanwalt:in in Ihrem Namen. Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen Ihnen und dem:der Rechtsanwalt:in, d.h. wir sind für die Tätigkeit des:der Rechtsanwalt:in nicht verantwortlich.

11.4 Sie müssen nach der Beauftragung des:der Rechtsanwalt:in Folgendes tun:

Ihre:n Rechtsanwalt:in

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

11.5 Wenn Sie eine der in Ziffern A 11.1 und A 11.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.**

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.

11.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben.

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten

11.7 Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur soweit wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir Sie dazu auffordern. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb die Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann entfällt unsere Kostenverpflichtung insoweit rückwirkend und wir sind berechtigt, die bereits getragenen Kosten zurückzuverlangen.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Bereits von uns übernommene Kosten müssen Sie uns zurückerstatten.

11.8 Hat Ihnen eine andere Person Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

12. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

12.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

12.2 Wann wird die Verjährung ausgesetzt?

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

Allgemeiner Teil zum Vertragsverhältnis der ARB 2024

13. Welche Anzeigepflichten müssen Sie bei Antragstellung erfüllen?

13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (*Antrag*) alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem: einer für uns tätigen Vertreter:in geschlossen und kennt diese:r den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

13.2 Rücktritt vom Vertrag

- **Voraussetzungen für den Rücktritt**

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

- **Ausschluss des Rücktrittsrechts**

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr:e Vertreter:in die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- **Folgen des Rücktritts**

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

13.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

13.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

13.5 Ausübung der Rechte

Wir müssen die uns nach Ziffern A 13.2 bis A 13.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffern A 13.2 bis A 13.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefährdungszustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

13.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

14. Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?

14.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (*siehe Ziffer 15.4.1*). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

14.2 Dauer und Ende des Vertrags

14.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Verträge können für die Dauer von einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Beiträge beziehen sich auf eine Laufzeit von fünf Jahren. Bei Ein- bis Vierjahresverträgen wird ein Beitragszuschlag berechnet.

14.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns **spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit** in Textform zugehen.

14.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.

Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben oder die versicherte Wohnung verkauft haben.

14.2.4 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände nach Vertragsschluss geändert haben, sodass das versicherte Risiko nicht mehr besteht? Dann gilt Folgendes:

14.2.4.1 Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

14.2.4.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die Person, die den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des:der verstorbenen Versicherungsnehmer:in. Er:Sie kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag zum Todestag beendet wird.

14.2.5 Kündigung nach Versicherungsfall

14.2.5.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz endgültig ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

14.2.5.2 Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Wenn **Sie** kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

14.2.6 Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffer A 6.1.2, 6.1.4. und 6.1.5.*):

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von Ziffern A 6.1.2, 6.1.4, und A 6.1.5 vorliegt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (*zum Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Beispiel Steuerbescheid: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

15. Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

15.1 Beitragszahlung

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet. Bei der Berechnung von Baustein-Kombinationen, Nachlässen, Zuschlägen und unterjährigen Zahlungen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen. Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Für unterjährige Zahlungsweise fallen Risikozuschläge an. Diese ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.

15.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

15.3 Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

15.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (*erster Beitrag*)

15.4.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

15.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform oder durch einen auffällenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

15.4.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

15.5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (*Folgebeitrag*)

15.5.1 Die Folgebeiträge werden am Ersten des Monats fällig, für den die Fälligkeit vereinbart ist.

15.5.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (*siehe Ziffer 15.5.3*). Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

15.5.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 15.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

15.5.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

• Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie für Versicherungsfälle, die ab dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer verspäteten Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

• Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag in Textform **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.5.3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben. Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer verspäteten Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

15.6 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs

Wir kündigen Ihnen spätestens fünf Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug an (*zum Beispiel durch Rechnungsstellung*). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erhalten Sie eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.

15.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

15.6.2 Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

15.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

16. Wie erfolgt eine Beitragsanpassung?

Eine Anpassung führt zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beiträge.

16.1 Bei bestehenden Versicherungsverträgen sind wir mindestens einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss.

Zweck der Überprüfung ist es, Folgendes sicher zu stellen:

- die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
- die sachgemäße Berechnung der Beiträge (*Tarifierung*) und
- das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (*Versicherungsschutz bieten*) und Gegenleistung (*Versicherungsbeitrag zahlen*). Bei der Überprüfung wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

16.2 Wir sind nur berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten (*einschließlich Schadenregulierungskosten*) zu berücksichtigen. Hierbei greifen wir auch auf die Zahlen zurück, die ein unabhängiger Treuhänder im Auftrag des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (GDV) auf der Grundlage einer möglichst großen Zahl von Rechtsschutz-Versicherern festgestellt hat.

Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleibt unverändert.

16.3 Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

16.4 Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale, die gleichen Angaben zu Tarifmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

16.5 Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

16.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Sie können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, indem die Erhöhung wirksam werden soll (*siehe Ziffer 16.5*). Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

17. Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.

17.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag in Textform kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab. In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

17.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

17.3 Meldepflichten zur Beitragsfestsetzung

17.3.1 Sie haben uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch hin nachzuweisen. Bei unrichtigen oder fehlenden Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe Ihres letzten Jahresbeitrags verlangen. Das bedeutet, dass Sie im laufenden Jahr den doppelten Jahresbeitrag bezahlen müssen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit oder dem Unterlassen der Angaben kein Verschulden trifft.

17.3.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Hauptfälligkeit Ihres Vertrags berichtigt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

17.3.3 Wenn Sie uns die richtigen Angaben innerhalb eines Monats nach Erhebung der Vertragsstrafe nachmelden, wird diese hinfällig.

17.4 Änderung wesentlicher Umstände Ihrer Tarifierungsmerkmale

Unserem Tarif liegen vier wesentliche Merkmale zugrunde, nach denen sich Ihr Beitrag richtet.

17.4.1 Tarifzone

Grundlage Ihres Beitrages ist neben anderen Merkmalen auch Ihr Wohnort. Bei Änderung Ihres Wohnorts kann sich also auch Ihr Beitrag ändern. Ziehen Sie in ein Postleitzahlengebiet, das gemäß Tarif eine Änderung Ihres Beitrages vorsieht, sinkt oder steigt dieser ab der nächsten Hauptfälligkeit. Teilen Sie uns einen Umzug bitte umgehend mit.

17.4.2 Berufsgruppe

Darüber hinaus ist ihre Berufszugehörigkeit Grundlage für Ihren Beitrag. Die Ihrem Vertrag zugrundeliegende Berufsgruppe entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein.

17.4.3 Altersabhängiger Nachlass (*Junge-Leute-Tarif*)

Sofern Sie bei Abschluss des Vertrages eine tariflich festgesetzte Altersgrenze nicht überschritten haben, greift für Sie der Junge-Leute-Tarif. Genaue Angaben zu einem möglichen altersbedingten tariflichen Nachlass und der Beitragsänderung finden Sie auf der Rückseite Ihres Antrags oder im Glossar dieser ARB.

17.4.4 Familienstand

Sie haben die Möglichkeit bei Abschluss des Vertrages einen Single-Tarif (*Alleinstehend, auch mit Kindern*) abzuschließen. Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, müssen Sie uns eine Änderung Ihrer Lebenssituation (*Heirat, sonstige Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz*) unverzüglich melden. Ab diesem Zeitpunkt wird Ihr Vertrag auf den Familientarif umgestellt. Wir erheben den entsprechenden Mehrbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung Ihrer Lebenssituation. In diesem Fall greifen die Regelungen der Gefahrerhöhung (*siehe Ziffer A 17.1*).

Wenn Sie den Familientarif abgeschlossen haben, können Sie uns eine Änderung Ihrer Lebenssituation (*Trennung, Scheidung*) mitteilen. Der Vertrag kann dann auf den Single-Tarif umgestellt werden.

17.4.5 Kündigungsmöglichkeit zu Tarifzone und Berufsgruppe

Steigt aufgrund einer Änderung der Berufsgruppe und/oder Tarifzone der Gesamtbeitrag Ihres Rechtsschutz-Vertrags gegenüber dem Vorjahresbeitrag, können Sie den Vertrag innerhalb von einem Monat, nachdem Sie über die Beitragserhöhung informiert wurden, außerordentlich in Textform kündigen. Die Kündigung wird sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie erstmalig den erhöhten Beitrag zahlen müssen. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

18. Zahlungspause – Unter welchen Voraussetzungen bieten wir eine Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit an?

18.1 Wir bieten Ihnen als Privatkund:in die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie oder Ihre Ehe-/Lebenspartner:in sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. berufs- oder erwerbsunfähig (§ 43 Sozialgesetzbuch VI).
- Sie haben die Zahlungspause während der Laufzeit Ihres Vertrags bisher noch nicht in Anspruch genommen.
- Sie sind Privatkund:in und haben die Einzel-Bausteine P, B, V1p, V2p, V3p oder Ip (*also Privat-, Berufs-, Verkehrs- oder Immobilien-Rechtsschutz als Eigentümer:in oder Mieter:in*) oder den Agrar-Rechtsschutz (AGR) ohne Kombination mit Produkten für Gewerbekunden abgeschlossen.
- Die Zahlungspause muss zwischen uns vereinbart sein. Sie gilt höchstens für ein Jahr. Dies gilt auch dann, wenn während der Zahlungspause mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*zum Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*). Nach Ihrem Tod gilt die Zahlungspause für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

18.2 Eine Zahlungspause nach Ziffer 22.1. tritt nicht ein,

18.2.1 wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen – davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht –, oder

18.2.2 wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder

18.2.3 wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Vereinbarung eine Kündigung oder ein(e) sonstige(s) auf (*einvernehmliche*) Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichtete(s) Maßnahme/Angebot bekannt ist oder

18.2.4 wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt oder

18.2.5 wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch

- militärische Konflikte,
- innere Unruhen,
- Streiks oder
- Nuklearschäden (*ausgenommen durch eine medizinische Behandlung*) oder

18.2.6 wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder in ursächlichem Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht oder

18.2.7 wenn Sie bis zum Eintritt der Voraussetzungen nach Ziffer 18.1 nicht alle fälligen Versicherungsbeiträge gezahlt haben.

18.3 Den Anspruch auf Zahlungspause müssen Sie unverzüglich geltend machen. Sie müssen

- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Ziffer 18.1. gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

18.4 Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Zahlungspause erfüllen. Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Zahlungspause. Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Ziffern 18.1. bis 18.3. gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Zahlungspause noch vorliegt.

18.5 Die Zahlungspause kann nicht vereinbart werden, wenn Sie Versicherungsschutz für Gewerberisiken – auch in Kombination mit Produkten für Privatkund:innen – abgeschlossen haben.

18.6 Sie gilt nicht für den Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter:innen und nicht für Erweiterungen des Versicherungsumfangs, die während der Zahlungspause eventuell vereinbart werden.

19. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

19.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

19.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

19.3 Klagen gegen den:die Versicherungsnehmer:in

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

19.4 Außergerichtliche Schlichtungsstellen

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Tobias von Mäßenhausen (*Vorsitzender*), Tarja Radler und Andreas Tiedtke
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Verbraucher:innen, die diesen Vertrag online (*zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail*) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an folgende Plattform wenden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel: 0800 2100500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (*siehe Ziffer A 6.2.11*).

20. Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag an neue Risiken anpassen?

Vorsorge-Versicherung

Ist für Sie ein neues Rechtsschutz-Risiko entstanden? Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie oder eine mitversicherte Person ein neues Fahrzeug oder eine Immobilie gekauft haben. Es kann sich auch um die Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit handeln. Auch die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer weiteren Person können entstehen (*zum Beispiel, Sie heiraten*) oder entfallen (*zum Beispiel, Ihr mitversichertes volljähriges Kind nimmt eine Berufstätigkeit auf*).

Dann versichern wir auf Ihren Wunsch hin Ihr neues Risiko rückwirkend ab Entstehung. Ihr Vertrag wird entsprechend angepasst oder wir schließen einen neuen oder weiteren Vertrag ab. Es gilt dann keine erneute Wartezeit für gleichartige Bausteine, das heißt für solche, die bereits in Ihrem Vertrag enthalten sind. Lediglich für neu hinzukommende Bausteine können Wartezeiten entstehen, wenn sie für Risiken abgeschlossen werden, die bereits vorher bestanden oder die vom bisherigen Versicherungsschutz stark abweichen, also nicht gleichartig sind.

Ausnahmen:

- Besteht das neue Risiko in einer erstmaligen oder weiteren Firmengründung, entfällt die Wartezeit nicht nur, wenn Sie in Ihrem bisherigen Rechtsschutz-Vertrag bei uns den Baustein F (*das ist der gleichartige Baustein*) abgeschlossen haben. Es fällt auch dann keine Wartezeit an, wenn Ihrem Vertrag der Einzel-Baustein P, B oder AGR zugrunde liegt (*das heißt, dass P, B und AGR bei Firmengründungen ausnahmsweise wie gleichartige Bausteine behandelt werden*).
- Im Fall einer neu hinzukommenden Gewerbeeinheit besteht keine Vorsorgeversicherung.

Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem das neue Risiko entstanden ist. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, gilt diese weiter, auch in einem etwaigen neuen oder weiteren Vertrag.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ihr Versicherungsvertrag besteht bei uns seit mindestens einem Jahr,
- Sie teilen uns spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos mit, dass Sie Versicherungsschutz hierfür wünschen.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, können Sie die Anpassung oder Übertragung Ihres Vertrags bzw. die Begründung eines weiteren Vertrags nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dann gelten die Wartezeiten gemäß Ziffer A 6.1.1 und der neue Beitrag richtet sich nach unserem aktuellen Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihre Mitteilung erhalten.

21. Unter welchen Umständen gelten

Leistungs-Update-Garantie

Bieten wir unseren Neukund:innen in einem nachfolgenden Tarif neue Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) mit abweichenden Regelungen zu Ihrem vertraglich vereinbarten

die neusten ARB für Sie?

Änderung Tarifbeitrag: Außer durch eine Beitragsanpassung nach Ziffer 16

Änderung Leistungsumfang: Ausschließlich Leistungsverbesserungen, also keine Verschlechterungen in einem Baustein Ihres Versicherungsvertrags

22. Unter welchen Voraussetzungen bieten wir eine Differenzdeckung an?

Das heißt, wenn Sie zum Beispiel bei dem anderen Versicherer einen Privatrechtsschutz versichert haben und bei uns die Bausteine Privat, Beruf und Verkehr abschließen.

Wenn Sie zum Beispiel bei der anderen Versicherung den Verkehrs-Rechtsschutz nachträglich ausschließen, heißt das nicht, dass Sie bei uns den vollen Versicherungsschutz des Bausteins Verkehr erhalten.

Leistungsumfang an, so gelten die neuen ARB mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für Ihren Vertrag.

Voraussetzung:

- Der Tarifbeitrag bleibt gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif gleich und
- der Leistungsumfang bringt nach den neuen ARB im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zum Vertrag geltenden ARB ausschließlich Vorteile für Sie mit sich.

Werden diese Voraussetzungen mit einem nachfolgenden Tarif und den dazugehörigen ARB nicht für alle im Vertrag versicherten Risiken erfüllt, entfällt die Vereinbarung dauerhaft.

22.1 Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung

Sie haben bereits einen Rechtsschutz-Vertrag bei einem anderen Versicherungsunternehmen? Dann können Sie bei uns die Differenzdeckung abschließen. Dies ist eine Anschlussdeckung, die Ihren Versicherungsschutz aus dem anderen Rechtsschutz-Vertrag ergänzt.

Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsschutz des anderen Vertrags wenigstens teilweise die bei uns ebenfalls versicherten Lebensbereiche umfasst.

Der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei ROLAND Rechtsschutz vor. Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Privatkund:in mindestens den Baustein P abgeschlossen haben. Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Unternehmen mindestens den Baustein F abgeschlossen haben. Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Land- oder Forstwirt:in mindestens den Baustein L abgeschlossen haben.

22.2 Sie haben in der Differenzdeckung für solche Schadenereignisse Versicherungsschutz, die nach Ihrem anderen Rechtsschutz-Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, und zwar bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes. Die von der anderen Rechtsschutz-Versicherung erbrachten oder nach Ihrem anderen Vertrag zu erbringenden Leistungen ziehen wir von unseren Leistungen ab.

22.3 Dabei ist für uns der Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblich, der bestanden hat, als Sie die Differenzdeckung bei uns abgeschlossen haben. Der Umfang der Differenzdeckung kann nicht durch nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderen Versicherung geändert werden.

Die Differenzdeckung bezieht sich nicht auf Leistungen, die durch die andere Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder der andere Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft,
- grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat,
- zwischen Ihnen und dem anderen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat oder
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

22.4 Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Differenzdeckung keine andere Versicherung bestanden hat.

22.5 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:

- Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderen Versicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zunächst dem Versicherer der anderen Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
- Sobald Sie von dem anderen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Versicherungsfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen.

22.6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 22.5 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

22.7 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren. Sie erhalten dann vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags.

Der für die Differenzdeckung vereinbarte Beitrag gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrags auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

23. Wie erfolgt eine Bonitätsprüfung?

23.1 Name und Kontaktdaten der ICD (**verantwortliche Stelle**) sowie der:des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der:die betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

23.2 Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko zum Beispiel bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher:innen gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

23.3 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des:der Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben.

23.4 Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (*Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften*), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (*siehe auch Ziff. 23.5*), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

23.5 Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (*Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften*) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

23.6 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in

Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (zum Beispiel Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

23.7 Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist. Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (*Code of Conduct*) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, solange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (*Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO*) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

23.8 Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde - Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart - zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer - unentgeltlichen - schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angabe von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (*Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort*), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (*dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft*). Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

23.9 Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (*insbes. Verfahren der logistischen Regression*) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen. Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (*siehe Ziff. 22.4. und 22.5.*),

zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (*siehe Ziff. 22.4. u. 22.5.*), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (*Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse*), Anschriftendaten (*Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)*), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (*zum Beispiel Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen*) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also zum Beispiel die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring. Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (*wie zum Beispiel angebotene Zahlarten*), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Privatkund:innen (lp)

1. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

1.1 Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre als Wohneinheit selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als

- Eigentümer:in,
- Mieter:in,
- Pächter:in,
- Sonstige:r Nutzungsberechtigte:r.

Es sind alle selbst genutzten Wohneinheiten sowie Ihre unbebauten privat und ausschließlich selbst genutzten Grundstücke sowie Kleingärten innerhalb Deutschlands versichert. Alle selbst genutzten Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Das heißt zum Beispiel, die Anlage des:der Eigentümer:in eines Zweifamilienhauses ist versichert, wenn sie dem:der Hauseigentümer:in alleine gehört, die Anlage einer Eigentümergemeinschaft auf einem Mehrfamilienhaus dagegen nicht.

Sie haben in diesem Baustein auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen (zum Beispiel Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlagen oder Mühlräder).

Voraussetzung dafür ist:

- Sie sind alleinige:r Eigentümer:in, Betreiber:in, Mieter:in oder Nutznießer:in der Anlage und
- die Anlage ist fester Bestandteil des ausschließlich oder teilweise selbst genutzten Wohngebäudes und/oder des dazugehörigen Grundstücks.

1.2 Versicherungsschutz haben Sie nur, solange das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass sich versicherte Immobilien in Deutschland befinden müssen.

Die Einschätzung eines Wohnsitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

2. Wer ist mitversichert?

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für die mitversicherten Personen nach Ziffer A 2.1.1 bis A 2.1.6.

Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. Als Versicherungsnehmer:in können Sie bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen übernehmen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem/Ihrer mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner:in können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten, ROLAND Rechts-Services)

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten sind eine abschließende Aufzählung der in diesem Baustein versicherten Rechtsbereiche. Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu den Überschriften finden Sie unter Ziffer A 3. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Immobilien-Rechtsschutz für Privatkund:innen aufgezeigt.

Der besseren Übersicht wegen haben wir die Nummerierung übernommen. So können Sie die Beschreibung immer unter dem gleichen Punkt im Allgemeinen Teil finden.

3.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Abweichend von Ziffer A 6.2.16 haben Sie Versicherungsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. Die Kosten übernehmen wir **bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall**.

3.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Ausschließlich im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien, um Ihre rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit Handwerkern wahrzunehmen.

3.5 Steuer-Rechtsschutz

- ausschließlich im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien, um Ihre rechtlichen Interessen in steuerrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden wahrzunehmen.

- Abweichend von Ziffer A 6.2.12 besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in

Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden wegen der Heranziehung zu **einmaligen und laufenden Anlieger- und Erschließungsabgaben**.

3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

Ausschließlich im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden wahrzunehmen.

3.9 Straf-Rechtsschutz

ausschließlich im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein **vorsätzliches** Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen.
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

3.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

ausschließlich im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*zum Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm.*)

Wenn Sie sich zum Beispiel ein Haus kaufen und dies vermieten wollen

3.20 Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung

3.21.1.1 JurLine – telefonische Rechtsberatung für den Privatbereich

3.21.1.2 JurLine Call-Back-Service für den Privatbereich

3.21.1.3 JurOnline – Online Rechtsberatung für den Privatbereich

3.21.1.4 JurCheck – präventive Vertragsprüfung für den Privatbereich

3.21.1.5 JurLoad – Mustervorlagen zum Download für den Privatbereich

3.22 Rechtsdienstleistungen

6. Was ist nicht versichert?

In den in Ziffer A 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Immobilien-Rechtsschutz für Privatkund:innen aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

6.1.1 Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit eingetreten ist.

In folgender Leistungsart gilt eine **Wartezeit** von **drei** Monaten nach Versicherungsbeginn

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (*siehe Ziffer A 3.3*), es sei denn, es handelt sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Verwaltungs-Rechtsschutz (*siehe Ziffer lp 3.7*).

Für alle weiteren in Ihrem Baustein gewählten Leistungsarten gilt **keine** Wartezeit. Sie haben Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ab Versicherungsbeginn eintreten.

6.2 inhaltliche Ausschlüsse

6.2.12 Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich der Heranziehung zu Anlieger- und Erschließungsabgaben (siehe Ziffer Ip 3.5).

6.2.16 Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt teilweise nicht (siehe Ziffer Ip 3.3). Wir übernehmen die Kosten **bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall**.